

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 19/8286 –

Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Filiz Polat, Katrin Göring-Eckardt,**
Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/6541 –

Bleiberecht für Geflüchtete gestalten, Aufenthaltsrechte stärken,
Rechtssicherheit schaffen, Spurwechsel ermöglichen

A. Problem

Zu Buchstabe a

In den letzten Jahren wurde in Deutschland eine große Anzahl von Asylanträgen gestellt, die aufgrund organisatorischer und personeller Verbesserungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mittlerweile in der Regel nach kurzer Verfahrensdauer beschieden werden. Daran anknüpfend hat sich auch die Zahl der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhöht, die ausreisepflichtig sind, aber aus tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Duldung erhalten (mit Stand von November 2018 gibt es laut Ausländerzentralregister 178.966 Personen mit einem Duldungsstatus). Mit zunehmender Duldungsdauer geht nicht selten auch eine zunehmende Integration einher.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen. Betroffen sind langfristige Duldungen aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, die für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder – neu – die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung) einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen. Zudem werden Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt zur Ausweitung der Ausbildungsduldung auf Helferausbildungen und zu ihrer bundesweit einheitlichen Anwendung.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dar.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung der Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG wird als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen in eine eigene Norm überführt. Gleichzeitig werden wesentliche Voraussetzungen der Ausbildungsduldung gesetzlich konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. Zudem werden in die Ausbildungsduldung staatlich anerkannte Helferausbildungen einbezogen, soweit darauf eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folgt. Mit diesen beiden Punkten wird der Koalitionsvertrag umgesetzt.

Zudem werden klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, und mit der Beschäftigungsduldung eine weitere langfristige Duldung als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geschaffen. Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung erhalten die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und mit der anschließenden Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder nach § 18a AufenthG eine Bleibeperspektive.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Ausschluss der Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung bei Ausweisungsverfügung/Abschiebungsandrohung,
- Aussetzung der Erteilung der Ausbildungsduldung bei Erhebung einer Strafklage,
- Reduzierung der Vorduldungszeit für die Ausbildungsduldung von sechs auf drei Monate,
- Einführung einer Stichtagsregelung für die Beschäftigungsduldung: Antragsteller müssen vor dem 1.8.2018 eingereist sein, können den Antrag aber bis 31.12.2023 stellen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8286 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die neu eingeführte Beschäftigungsduldung trägt mit ihrer Anreizwirkung dazu bei, dass mehr Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten werden. In der Folge werden damit die Haushalte von Ländern und Kommunen entlastet.

Die Neuordnung in den aufenthaltsrechtlichen Duldungstatbeständen und sich gegebenenfalls daran anschließenden Aufenthaltserlaubnissen kann darüber hinaus in einer begrenzten Anzahl von Einzelfällen zu einem Rechtskreiswechsel bei den Leistungsberechtigungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch führen, soweit in bestimmten Familienkonstellationen das Einkommen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft ausreicht, und damit auch zu Verschiebungen von Finanzwirkungen zwischen den öffentlichen Haushalten beitragen. Den dabei entstehenden geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt stehen in den Haushalten der Länder Minderausgaben in entsprechender Höhe gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Beschäftigungsduldung wird zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Ausländerbehörden beitragen, da durch den dreißigmonatigen Duldungszeitraum die in der Regel anfallende vierteljährliche Überprüfung und Verlängerung der Duldung entfallen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8286 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ und die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 60c“ die Wörter „und wird das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „entsprechende““ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut des Änderungsbefehls wird wie folgt gefasst:

„Nach § 60b werden die folgenden §§ 60c und 60d eingefügt.“
 - bb) § 60b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.
 - bbb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bbbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,“ eingefügt.
 - ccc) In Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „staatlichen oder staatlich anerkannten“ gestrichen.
 - ddd) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 4“ und die Wörter „nicht mehr betrieben“ durch die Wörter „vorzeitig beendet“ ersetzt.
 - eee) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nicht betrieben“ durch die Wörter „vorzeitig beendet“ und die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.
 - cc) § 60c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.

- bbb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Lebenspartner“ ein Komma und die Wörter „die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind,“ eingefügt.
 - bbbb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaaa) In Buchstabe c werden die Wörter „... [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „1. August 2018“ und wird das Wort „oder“ durch ein „Semikolon“ ersetzt.
 - bbbbb) Buchstabe d wird aufgehoben.
 - ccccc) In dem zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.
 - cccc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,“.
 - dddd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
- ccc) In Absatz 3 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- .6. Dem § 79 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
 - „(4) Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung einer Beschäftigungsduldung, ist die Entscheidung über die Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Beschäftigungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.
 - (5) Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen einer Straftat öffentliche Klage erhoben wurde, die Erteilung einer Ausbildungsduldung, ist die Entscheidung über die Ausbildungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Ausbildungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“

- f) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ und die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
 - g) In Nummer 8 Absatz 17 wird jeweils die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.
2. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Buchstaben g und h wird jeweils die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.
 - b) In den Buchstaben i und j wird jeweils die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe i wird nach dem Wort „Beschäftigungsduldung,“ das Wort „Regelanspruch“ eingefügt.
3. In Artikel 3 wird die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ und die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/6541 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Alexander Throm
Berichterstatter

Gabriela Heinrich
Berichterstatterin

Dr. Gottfried Curio
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Filiz Polat
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Alexander Throm, Gabriela Heinrich, Dr. Gottfried Curio, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Filiz Polat

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8286** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)219).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/6541** wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8286 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8286 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8286 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8286 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 28. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8286 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 42. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 28. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 37. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 25. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 55. Sitzung am 15. Mai 2019 einvernehmlich beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 58. Sitzung am 3. Juni 2019 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 58. Sitzung (Protokoll 19/58) verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/8286 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)306, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/6541 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)306 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung von § 60b in § 60c und § 60c in § 60d in Folge der Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a sowie sprachliche Korrektur des bestehenden Textes von § 18a Absatz 1a AufenthG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung der Ausbildungsduldung)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der Besitz einer Vorduldung vor Erteilung der Ausbildungsduldung wird von sechs auf drei Monate reduziert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Diese Änderung übernimmt im Wesentlichen den Änderungsvorschlag des Bundesrates Nummer 7 Buchstabe a in der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2019 – BR-Drs. 8/19 (Beschluss). Für Fälle, bei denen bei Beantragung der Ausbildungsduldung eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a vorliegt, sollen diese die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausschließen. Damit wird gewährleistet, dass in den genannten Fällen eine Aufenthaltsbeendigung nicht an einem Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung scheitern kann.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 13 Buchstabe a vom 15. Februar 2019 – BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

In Bezug auf den Begriff „Bildungseinrichtung“ wird die im Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (vgl. BR-Drucksache 7/19) in § 2 Absatz 12c AufenthG vorgesehene Definition des Begriffs „Bildungseinrichtung“ durch Streichung der Wörter „staatlichen oder staatlich anerkannten“ übernommen. Damit sind alle Schulformen erfasst.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Diese Änderung beinhaltet zwei Punkte:

Sie ergänzt erstens die Erlöschensgründe um die unter ccc) erweiterten Versagungstatbestände und gewährleistet so eine Kohärenz zwischen Versagungstatbeständen und Erlöschen bei nachträglichem Eintreten eines Versagungstatbestandes.

Mit dem zweiten Teil des Änderungsbefehls wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 14 Buchstabe a vom 15. Februar 2019 – BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

Mit dieser Änderung wird eine sprachliche Ungenauigkeit behoben, die sich daraus ergibt, dass für die gleiche Handlung in § 60b Absatz 4, § 60b Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E zwischen „nicht betrieben oder abgebrochen“ (Absatz 5 Satz 1) und „vorzeitig beendet oder abgebrochen“ (Absatz 6 Satz 1) unterschiedliche Bezeichnungen gewählt wurden, obwohl kein sachlicher Unterschied besteht. In § 60b Absatz 4 AufenthG-E wird deshalb „nicht betrieben“ entsprechend § 60b Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E durch „vorzeitig beendet“ ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Diese Änderung nimmt auch Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 14 Buchstabe a sowie Nummer 14 Buchstabe b vom 15. Februar 2019 – BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

In § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG-E wird „nicht betrieben“ entsprechend der in § 60b Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E verwendeten Formulierung durch „vorzeitig beendet“ ersetzt.

Darüber hinaus wird die Frist zur Mitteilung über die vorzeitige Beendigung oder den Abbruch des Ausbildungsverhältnisses von einer Woche auf zwei Wochen erhöht.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung der Beschäftigungsduldung)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Mit dieser Änderung wird die Beschäftigungsduldung mit einem Stichtag versehen. Nur wenn die Einreise vor diesem Stichtag erfolgt ist, kann die Beschäftigungsduldung erteilt werden. Kann durch den Ausländer kein Nachweis über das Einreisedatum geführt werden, gilt das im Ausländerzentralregister hinterlegte Einreisedatum.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Redaktionelle Folgeänderung in Folge der Einführung des Stichtags für die Einreise.

Zu Vierfachbuchstabe cccc

Redaktionelle Folgeänderung in Folge der Einführung des Stichtags für die Einreise.

Zu Vierfachbuchstabe dddd

Folgeänderung.

Zu Vierfachbuchstabe eeee

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 15 vom 15. Februar 2019 – BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

Soweit bei Beantragung der Beschäftigungsduldung eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a vorliegt, sollen diese mit der Ergänzung um die neue Nummer 9 die Erteilung einer Beschäftigungsduldung ausschließen. Damit wird gewährleistet, dass in den genannten Fällen eine Aufenthaltsbeendigung nicht an einem Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung scheitern kann.

Für Fälle, bei denen die Ausweisung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a erst während der Laufzeit einer Beschäftigungsduldung erfolgt, ist keine Änderung des Gesetzentwurfs erforderlich, da die neue Nummer 9 bereits von den Widerrufsgründen von § 60c Absatz 3 Satz 1 AufenthG-E umfasst ist.

Zu Vierfachbuchstabe ffff

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 9.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 9 sowie Behebung eines redaktionellen Fehlers. Die kurzfristigen Unterbrechungen sollen für die 18monatige Beschäftigungszeit (Nummer 3) und die zwölfmonatige Lebensunterhaltssicherung (Nummer 4) unschädlich sein, nicht aber für den zwölfmonatigen Besitz der Duldung (Nummer 2).

Zu Buchstabe e

Die zur Beschäftigungsduldung vorgesehene Regelung, wonach die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Beschäftigungsduldung gegen den Ausländer wegen des Verdachts auf eine Straftat ermittelt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen ist, wird mit dem Unterschied auf die Ausbildungsduldung übertragen, dass öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben worden sein muss.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Ergänzung des fehlenden Wortes.

zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a und eine Änderung zur Verschiebung des Außerkrafttretens der Regelung von § 60d AufenthG auf den 31. Dezember 2023.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** führt aus, mit diesem Gesetzentwurf schaffe man auf der einen Seite eine Bleibeperspektive für Personen, die während der Flüchtlingskrise nach Deutschland gekommen und besonders gut integriert seien und auf der anderen Seite komme man den Handwerksbetrieben und Unternehmen entgegen, die sich in dieser Zeit ganz besonders engagiert hätten, indem sie entsprechende Mitarbeiter eingestellt hätten. Klarzustellen sei, dass auch dieser Gesetzentwurf nur Personen betreffe, die in Deutschland kein Bleiberecht hätten und eigentlich das Land verlassen müssten. Das Tatbestandsmerkmal der besonders guten Integration werde nach bestimmten Kriterien geprüft, beispielsweise der Fähigkeit der Erarbeitung des Lebensunterhalts, der Dauer der Beschäftigung, wobei sich dieses Kriterium zum einen nach der Wochenarbeitszeit und zum anderen nach der Dauer der Beschäftigung von mindestens 18 Monaten richte. Auch müsse die Identität geklärt sein. Darüber hinaus solle mit diesem Gesetz kein sogenannter Pull-Effekt entstehen. Das Gesetz wolle diese Perspektive nur für die Personengruppe schaffen, die in den Jahren 2015 und folgende nach Deutschland gekommen sei. Daher gebe es eine doppelte Stichtagsregelung. Zum einen würden nur Personen darunter fallen, die bis zum 1. August 2018 eingereist seien, zum anderen sei die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelungen bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Für eine möglichst bundeseinheitliche Anwendung, konkretisiere das Gesetz auch, die bisher schon bestehende Drei-plus-zwei-Regelung in der Ausbildungsduldung und erweitere deren Anwendungsbereich.

Die **Fraktion der AfD** betont, der Gesetzentwurf setze einen Zuwanderungsanreiz, der einen Pull-Faktor darstelle. Weitere Personen würden sich Deutschland als Zielland aussuchen, wenn mehr Personen zu Ausbildungs- oder Beschäftigungszwecken ein Bleiberecht erhalten würden. Dem Gesetzentwurf komme damit steuerungspolitisch eine symbolische Signalwirkung zu, die die AfD als negativ erachte. Es bestehe die Gefahr, dass sich mit Inkrafttreten des Entwurfs das Asylrecht in ein Einwanderungsrecht verwandele, bei dem im Gegensatz zu einem echten Einwanderungsgesetz nicht steuerbar sei, wer herkomme. Der Gesetzentwurf verzichte bei der Ausbildungsduldung auf eine Lebensunterhaltssicherung, sodass ein Wertungswiderspruch etwa zu ausländischen Studenten bestehe. Die Beschäftigungsduldung konterkarriere die Einreisemöglichkeit von Fachkräften zur Arbeitsplatzsuche durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (§ 20 Aufenthaltsgesetz in der Neufassung), denn jeder der aufgrund des neuen Suchtitels eingereist sei, aber keinen Arbeitsplatz als Fachkraft gefunden habe und sich dann illegal in Deutschland aufhalte, könne durch die Aufnahme einer geringer qualifizierten Beschäftigung doch wieder eine Aufenthaltserlaubnis erlangen. Da die Lebensunterhaltssicherung nur vom Arbeitnehmer selbst gefordert werde und es bei Bedarfsgemeinschaften keine gesamtfamiliäre Betrachtung gebe, führe diese Regelung zu unüberschaubaren Sozialausgaben zugunsten der Familienangehörigen und zu Lasten des Steuerzahlers. Das Nicht-einfordern von Sprachkenntnissen bei Ehegatten und Lebenspartnern der Arbeitnehmer bei der Beschäftigungsduldung sei integrationspolitisch bedenklich, weil es für die Zukunft ein hohes Sozialfallrisiko berge. Der Gesetzentwurf sehe nicht das, dass eine Beschäftigungsduldung bei bevorstehenden Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung nicht erteilt werden dürfe. Auch ausgewiesene Ausländer könnten eine Beschäftigungsduldung beantragen. Die Beschäftigungsduldung erlösche auch nicht durch die Ausweisung. Bei Ausweisung müsse aus Gründen der Gefahrenabwehr der tatsächliche Aufenthaltsbeendigung Vorrang vor der Integration in den Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Ausgewiesene seien generell von der Beschäftigungsduldung auszuschließen. Erfolge die Ausweisung erst während der Beschäftigung, sollte ein Lösungsgrund vorgesehen sein.

Die **Fraktion der SPD** gibt an, das Gesetzesvorhaben solle eine bundeseinheitliche Handhabung sicherstellen. Es werde eine Beschäftigungsduldung eingeführt, mit der gut Integrierte, deren Asylantrag abgelehnt worden sei und die keinen Schutzbedarf hätten, die Chance auf einen dauerhaften Aufenthalt hätten. Es sei sehr positiv, dass die Ausbildungsduldung um staatlich anerkannte Helferberufe erweitert werde, wenn daraufhin eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf folge. Es sei wichtig, dass bei der Ausbildungsduldung nicht willkürlich entschieden werde, weshalb mit dem Gesetzentwurf verschiedene Dinge konkretisiert würden. Zum Beispiel werde konkretisiert, was konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung seien oder auch die Regelungen zu Identitätsklärung. Im Verlauf der Ausgestaltung sei deutlich geworden, dass sich die Unternehmen mehr an Einfachheit und Klarheit gewünscht hätten, wobei man in Zukunft sehen werde, wie es funktioniere. Es sei nicht unzumutbar, zur Klärung der eigenen Identität zumindest mitzuwirken. Eine solche Vorgehensweise werde auch von der Gesellschaft erwartet. In diesem Sinne sei die Identitätsklärung auch für die Ausbildungsduldung zu verstehen. Es sei ein sehr großer Vorteil, dass es wie auch im „Geordnete Rückführungsgesetz“ die Möglichkeit

gebe, diese Klärung bzw. Mitwirkung nachzuholen. Von der neuen Beschäftigungsduldung würden 45.000 Personen, 35.000 plus Familienangehörige profitieren, die dadurch in einen sicheren Aufenthalt kommen würden. Das allein sei ausreichender Grund, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die **Fraktion der FDP** merkt an, dass es in der Bevölkerung kein Verständnis dafür gebe, dass es bei dem Umgang mit Geduldeten keinen Unterschied mache, ob diese sich gut integrierten, straffrei blieben, die Sprache erlernten und sich um die Sicherung ihres Lebensunterhalts bemühten oder dies eben nicht täten. Deshalb sei die Schaffung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte und berufstätige Geduldete der richtige Weg. Der Gesetzentwurf sei jedoch nicht der notwendige Spurwechsel, da es sich um eine weitere Duldung handle. Die damit verbundene rechtliche Unsicherheit werde vor allem auch von den Betrieben bemängelt. Da der Gesetzentwurf nicht den erhofften Spurwechsel verkörpere, könne man diesem nicht zustimmen. Das Gesetzespaket hätte an diesem Punkt die Möglichkeit, Befriedung im Bereich der Flüchtlingspolitik zu erreichen. Dies sei jedoch verpasst worden, was sehr schade sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betont, sie hätte einen eigenen Entwurf in Richtung Spurwechsel vorgelegt. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei der Fraktion deutlich näher gewesen als der vorliegende Gesetzentwurf. Es stehe zu befürchten, dass der Gesetzentwurf in der Praxis nicht zu mehr Sicherheit für Geflüchtete und Betriebe führen werde. Die Ausbildungsduldung werde weiter verkompliziert, neben wenigen positiven Klarstellungen gebe es auch deutliche Verschlechterungen gegenüber der geltenden Gesetzeslage. Es gebe eine ganze Reihe von kritischen Punkten. Zwar bestehe grundsätzlich ein Anspruch auf Ausbildungsduldung, der aber bei „offensichtlichem Missbrauch“ versagt werden könne, das eröffne den Ausländerbehörden Spielraum bei der Auslegung. Die Identität müsse künftig geklärt sein. Doch es sei für viele Geflüchtete, insbesondere aus afrikanischen Herkunftsländern, nicht möglich, einen Pass vorzulegen. Diese Betroffenen hätten es deutlich schwerer die Erfordernisse zu erfüllen. Es sei weiterhin nicht akzeptabel, dass die Ausbildungsträger weiterhin verpflichtet seien, eine Beendigung der Ausbildung unverzüglich bei der Ausländerbehörde anzuzeigen und die Nichtvornahme mit Bußgeldern bis zu 30.000 Euro bedroht sei. In der Praxis gebe es bei der Beschäftigungsduldung teilweise unerfüllbare Anforderungen, zum Beispiel bei der vorgesehenen Frist von einer 18 Monate bestehenden sozialpflichtigen Beschäftigung mit mindestens 35 Wochenstunden. Zudem solle es weiterhin keinen rechtmäßigen Aufenthalt – statt der bloßen Duldung – bei Ausbildung oder Beschäftigung geben. Damit bestehe die Ausreisepflicht im Grundsatz weiter fort, trotz der sehr hohen Anforderungen, die insbesondere in Bezug auf die Beschäftigungsduldung gestellt werden. Es sei verständlich, dass Unternehmen, die Flüchtlinge beschäftigen würden, eine hohe und praxisferne Ausgestaltung des Gesetzentwurfs kritisieren. Diese Einschätzung sei zu teilen, sodass dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** macht deutlich, dass der Spurwechsel eines der umstrittensten Themen gewesen sei. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde kein Spurwechsel erreicht, weil es weiterhin eine Duldung sei und die Unsicherheiten auf Seiten der Geflüchteten und der Unternehmen bereits deutlich beschrieben worden seien. In Bayern werde nach wie vor von der Werkbank abgeschoben. Deshalb habe man einen eigenen Antrag eingebracht. Es sei falsch, wenn gesagt werde, wer einen abgelehnten Asylantrag erhalte, der bekomme auch kein Bleiberecht. CDU/CSU und SPD hätten ja bereits weitgehende Öffnungen für das Spurwechselverbot im Aufenthaltsgesetz beschlossen. Darauf nehme man im eigenen Antrag durch eine rollierende Bleiberechtsregelung ohne Stichtag Bezug. Es gebe somit vielfältige Möglichkeiten für abgelehnte Personen, ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Die Realität zeige, dass Personen aufgrund langer Asylverfahren sehr lange in Deutschland seien. Es gebe eine Vielzahl von abgelehnten Asylbewerbern, die länger als vier Jahre da seien und in so eine rollierende Bleiberechtsregelung kommen würden. Aus der Beratungspraxis wisse man jedoch, dass die höchsten Anforderungen bei der Identitätsklärung und der Passbeschaffung liegen würden. Dies habe nichts mit Identitätstäuschung zu tun, sondern weil es nicht mehr im Ermessen der Geflüchteten selbst liege. Die Ausländerbehörden würden unter dem Begriff der Zumutbarkeit, der ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, immer wieder Anforderungen stellen, die gar nicht zu erfüllen seien. Beispiele aus Bayern zeigen, dass selbst mit Ausbildungsduldung oder bei Beibringung der Identität, trotzdem abgeschoben werde. Das stelle einen Vertrauensmissbrauch der Geflüchteten dar, der nicht akzeptiert werden könne. Die Regelungen im Gesetzentwurf seien insgesamt absolut unzureichend auf Duldungsniveau, weshalb man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne.

Berlin, den 5. Juni 2019

Alexander Throm
Berichterstatter

Gabriela Heinrich
Berichterstatterin

Dr. Gottfried Curio
Berichterstatter

Linda Teuteberg
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Filiz Polat
Berichterstatterin

